

Teil I

Allgemeine Beförderungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 09. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr - COTIF - (BGBl. 1985 II S. 130) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmen.

§ 2

(bleibt frei)

§ 3

Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

§ 4

(bleibt frei)

§ 5

Beförderungsbedingungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung und die Tarife sind die Beförderungsbedingungen der Eisenbahn.**
- (2) Die Eisenbahn kann zugunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Tarifen oder durch Vereinbarung abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach dieser Verordnung anzuwendenden, die Haftung der Eisenbahn regelnden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**
- (3) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde in den Tarifen von dieser Verordnung abweichende Beförderungsbedingungen festsetzen:**
 - a) für einzelne Strecken, Bahnhöfe, Zuggattungen, Züge, Fahrzeuge und Abfertigungsarten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern;**

b) der Eigenart des Verkehrsmittels entsprechend, sofern die Tarife Strecken zur Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln einbeziehen. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung, außer bei Beförderungen auf Seeschiffs- oder Luftstrecken, sowie für Überschreitung der Lieferfrist darf nicht abweichend geregelt werden.

(4) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen.

Ein Reisender, der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahn verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Eisenbahn kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6

(bleibt frei)

§ 7

Sonderabmachungen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

II. Beförderung von Personen

§ 8

Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis *oder Gepäckfracht*.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

§ 9

Fahrausweise

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.

A. Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden nur Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Ausnahmen regeln ABest A 8, B 2 und C 1.
2. Im Gemeinschaftstarifgebiet kann der Verkauf durch Fahrkartenausgaben und sonstige Verkaufsstellen auf bestimmte Fahrausweise beschränkt werden; verschiedene Fahrausweise werden nur aus Automaten ausgegeben. In den Zügen des Nahverkehrs werden grundsätzlich keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Fahrkartenausgaben der Deutschen Bahn AG und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes liegen, geben keine Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif aus.
3. Für den Verkehr innerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes werden Fahrausweise nach den DTV bzw. den BRB-Tarif nur für Verbindungen ausgegeben, in denen Züge benutzt werden sollen, für die Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif nicht gelten. Für zuschlagspflichtige Züge werden Fahrausweise nach DTV nur in Verbindungen mit den entsprechenden Zuschlägen ausgegeben.
4. Die Geltungsdauer der Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen im Teil II Abschnitt B.
5. Soweit Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gültig sind, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, die Kundenkarte zur genauen Überprüfung gegen Ausstellung einer Ersatzbescheinigung vorübergehend einzuziehen.
6. Auf den Fahrausweisen des Gemeinschaftstarifs entfällt die Angabe der Strecke und der Zuggattung. Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs werden nur für die 2. Klasse ausgegeben. In Zügen des Nahverkehrs kann die 1. Klasse mit Einzelfahrkarten benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe und Gattung zum ermäßigten Preis, bzw. eine Zusatzkarte 1. Klasse, gelöst wird.

Zu Monatskarten, Mobil-Abo, Mobil-Abo Premium, Mobil-Abo 9 Uhr, Firmen-Abo und AboPlusCardBayern werden Monats-Übergangskarten (auch für Teilstrecken) zum Unterschiedsbetrag zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse für Monatskarten für Züge des Nahverkehrs nach dem DTV ausgegeben. Die Übergangskarte für einfache Fahrt gilt nur zu einer, auch mit Unterbrechung zurückgelegten Fahrt und nur so lange, wie der zugehörige Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif. Zu Zeitkarten gilt die Übergangskarte für einfache Fahrt nur an dem auf ihr angegebenen Geltungstag.

Die Übergangskarten werden an den Fahrkartenschaltern ausgegeben. Nur in den Zügen der DB AG werden Übergangskarten für eine einfache Fahrt ausgegeben.

7. Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs werden nicht gültig geschrieben; das gilt auch für Geltungsdauer und Geltungsbereich.
8. Wer einen Zug benutzen will, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, hat einen Fahrausweis nach dem DTV bzw. nach dem BRB-Tarif zu lösen. Die Deutsche Bahn AG bzw. die BRB kann für einzelne Verbindungen Ausnahmen zulassen, die besonders bekannt gegeben werden.

B. Nachlösen von Einzelfahrkarten

1. Ein Nachlösen beim Zugbegleitpersonal ist möglich, wenn ein Reisender unaufgefordert meldet, dass
 - ein Fahrausweisautomat am Haltepunkt oder im Zug nicht betriebsbereit und das Lösen eines Fahrausweises am Haltepunkt nicht möglich war, da keine Fahrkartenausgabe vorhanden, oder die Fahrkartenausgabe nicht besetzt war, oder
 - in den Zügen der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird.

Für Verbindungen innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets werden in diesen Fällen Einzelfahrkarten des

Gemeinschaftstarifs ausgegeben.

2. Meldet ein Reisender eines Zuges, dessen Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen ist, unaufgefordert dem Zugbegleitpersonal, dass er nur einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif oder keinen Fahrausweis besitzt, so gelten die Bestimmungen des DTV bzw. BRB-Tarif. Vorhandene Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden nicht anerkannt.

C. Fahrten von Bahnhöfen des Gemeinschaftstarifgebiets nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebiets

1. Bei Fahrten aus dem Gemeinschaftstarifgebiet muss der Reisende im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem DTV bzw. BRB-Tarif vom Reiseantrittsbahnhof ab sein; bei vorgezeigter Zeitkarte nach dem Gemeinschaftstarif ist die Anschlusskarte nach den DTV bzw. BRB-Tarif ab dem letzten Haltebahnhof innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zu lösen.
2. Sofern bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem DTV bzw. BRB-Tarif nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Gemeinschaftstarif entweder bis zu einem Umsteigebahnhof, an dem ein Fahrausweis nach dem DTV bzw. BRB-Tarif erhältlich ist, oder bis zum Grenzhaltbahnhof des Gemeinschaftstarifgebiets zu lösen.

Vorhandene Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; sich hierbei etwa ergebende Preisunterschiede zum durchgehend berechneten Fahrpreis nach dem DTV bzw. BRB-Tarif werden nicht zurückgezahlt.

3. Fahrausweise nach dem DTV bzw. BRB-Tarif berechtigen auch zur Fahrt in allen Zügen, die auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken verkehren.

D. Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Gemeinschaftstarifgebietes in dieses Gebiet

1. Bei Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets in dieses Gebiet ist vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nach dem DTV BB DB bzw. BRB-Tarif bis zum Zielbahnhof, bei vorhandener Zeitkarte nach dem Gemeinschaftstarif bis zum ersten Haltebahnhof ihres Geltungsbereichs zu lösen.
2. Hat ein Reisender keinen ausreichenden Fahrausweis nach dem DTV bzw. BRB-Tarif und meldet dem Zugbegleitpersonal spätestens auf dem Zielbahnhof seines Fahrausweises, dass er innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets weiterfahren will, so gelten die Bestimmungen des DTV bzw. BRB-Tarif. Bei Zügen ohne Zugbegleiter hat sich der Reisende spätestens auf dem Zielbahnhof seines Fahrausweises einen Anschlussfahrausweis zu beschaffen.

E. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten zu A - D die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor der Abfahrt des Zuges.

(3) Der Reisende ist verpflichtet,

- a) **Fahrausweise und sonstige Karten (z. B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;**
- b) **Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;**
- c) **Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;**
- d) **unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.**

(4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

§ 10

Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

1. Die Eisenbahn kann das Betreten der Bahnsteige zu Kontrollzwecken oder aus Gründen der Verkehrsabwicklung einschränken.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs, insbesondere §§ 4 und 6 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

§ 11

Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.**
- (2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.**

§ 12

Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er**
 - a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,**
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,**
 - c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.**
- (2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.*
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf sieben Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.*
- (4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Absatz 3 Buchstabe c entzieht, hat sieben Euro zu zahlen.*
- (5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.**
 1. Siehe auch die AVV-ABest zu § 9.
 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teils II dieses Tarifs, insbesondere § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

§ 13

Unterbringung der Reisenden

- (1) *Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrausweis lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen.*

Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.

- (2) *Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.*

Es gelten die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs, insbesondere § 5 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

§ 14

(bleibt frei)

§ 15

Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder die Türnotentriegelung betätigt, hat unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag von zweihundert Euro zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs.

§ 16

Mitnahme von Handgepäck und Tieren

- (1) *Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.*

- (2) *Der Tarif bestimmt,*

a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;

b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;

c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs, insbesondere die §§ 11 und 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

§ 17

Verspätung oder Ausfall von Zügen

- (1) Die Eisenbahn haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.**
- (2) Die Eisenbahn ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:**
 - 1. außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,**
 - 2. Verschulden des Reisenden oder Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs, insbesondere § 16 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

§ 18

Fahrpreiserstattung

- (1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.**
- (2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.**
- (3) Hat der Reisende den Fahrausweis zur Aufgabe von Reisegepäck benutzt, so kann er den Fahrpreis nur dann zurück verlangen, wenn er das Gepäck auf dem Versandbahnhof zurückgenommen hat.**
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.**
- (5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.**
- (6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.**
- (7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Teil II dieses Tarifs, insbesondere die §§ 8 und 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.